

# **BGer 5D\_38/2024 vom 19. September 2024**

Bundesgericht, 2024-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_38\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_38_2024)

FR: TF 5D\_38/2024 du 19 septembre 2024

IT: TF 5D\_38/2024 del 19 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Erlass von Gerichtskosten erfolgt in einem eigenen Verfahren und es geht mithin nicht um die Anfechtung einer das Schicksal der Hauptsache (Eheschutz) teilenden Kostenfrage (Urteil 5A\_372/2024 vom 1. Juli 2024 E. 2). Der Streitwert beträgt deshalb vorliegend Fr. 2'374.-- und der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ist nicht erreicht. Entsprechend steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung ( Art. 113 BGG ).

### **E. 2**

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Die Beschwerdeführerin müsste mithin darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte durch das Abweisen ihres Erlassgesuches verletzt sind.

### **E. 3**

Solche Rügen erhebt die Beschwerdeführerin nicht. Ihre Ausführungen würden aber selbst die allgemeinen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht erfüllen, da sie vollständig am Anfechtungsgegenstand (Kostenerlass) vorbeigehen: Sie macht geltend, das Obergericht habe die Kinder weiterhin unter die Obhut des Vaters gegeben, obwohl sie gegen ihren Ehemann wegen sexueller Handlungen mit Kindern Strafanzeige erstattet habe und man auf seiner Festplatte 40 Seiten Bildmaterial gefunden habe, wobei die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung komischerweise durch das gleiche Obergericht abgewiesen worden sei.

### **E. 4**

Der Vollständigkeit halber sei die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung jeder Ehegatte seine Errungenschaft selbst verwaltet ( Art. 201 Abs. 1 ZGB ). Der Ehemann hat rechtlich keine Möglichkeit, der Beschwerdeführerin die Verwaltung zu entziehen oder den Zugang zu den Vermögenswerten zu verhindern. Entsprechend verfügt sie - nach eigenen Angaben im kantonal gestellten Erlassgesuch - über ein grösseres Vermögen, aus welchem sie die auferlegten Gerichtskosten offenkundig bestreiten kann.

### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.